

**Arbeitsgemeinschaft der  
Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)  
Umlaufbeschluss 16/2016  
vom 07.09.2016**

**Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach  
§ 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden**

**Beschluss:**

1. In einer Gesellschaft, in der die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine Verschränkung von privater und öffentlicher Verantwortung bestimmt ist, kommt den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zentrale Bedeutung zu. Sie leisten einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen.
2. Das Recht junger Menschen auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit, auf Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung erfordert die Gewährleistung, dass freie Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, grundlegende Anforderungen – z. B. hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Voraussetzungen – erfüllen.
3. Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist das Ziel verbunden, fachlich kompetente Partner für die Erfüllung der gesetzlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewinnen. Die Anerkennung von freien Trägern nach § 75 SGB VIII stellt damit eine Grundlage zur Sicherung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dar.
4. Zur Auslegung und Anwendung von § 75 SGB VIII hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 14. April 1994 Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII verabschiedet. Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten gesellschaftlichen Weiterentwicklung sieht die Arbeitsge-

meinschaft der Obersten Landesjugendbehörden die Notwendigkeit einer Aktualisierung der bestehenden Grundsätze aus dem Jahr 1994.

5. Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden stimmt der von der länderoffenen Arbeitsgruppe vorgelegten Aktualisierung der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.4.1994“ zu.
6. Sie bittet die Geschäftsstelle, diesen Beschluss dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kenntnis zu geben. Die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden werden diesen Beschluss den Trägern der freien Jugendhilfe in ihren Ländern bekannt machen.